



HESSISCHER LANDTAG

10. 09. 2007

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2008

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. September 2007 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 3. September 2007 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

1. Justizvollzugsanstalten werden zunehmend von Bürgern als Standortnachteil angesehen und es ist notwendig geworden, einer Gemeinde für die Neuerrichtung einer Justizvollzugsanstalt einen finanziellen Ausgleich zu gewähren.
2. Für Investitionsfördermaßnahmen im Krankenhausbereich werden jährlich aus dem staatlichen Teil des Landeshaushalts 40,9 Mio. € bereitgestellt. Gleichzeitig wird aber den hessischen Krankenhäusern ein hohes Ausstattungsniveau attestiert, während es in anderen Bereichen wie z.B. bei der Betreuung der unter Dreijährigen große Defizite gibt.
3. Die bisherigen Förderregelungen des Hessischen Krankenhausgesetzes einschließlich der Zuständigkeitsbestimmungen lassen zum Teil eine flexible Anpassung an Erfordernisse einer marktgerechten Finanzierung und auch einer verwaltungstechnischen Effektivierung nicht zu.
4. Die Hessische Landeshaushaltsordnung sieht keine Interessenbekundungsverfahren vor, mit deren Hilfe ein umfassender Marktüberblick vor einer grundsätzlichen Entscheidung über eine private Aufgabewahrnehmung erlangt werden kann.

B. Lösung

1. Durch die Anerkennung der Haftplätze neu errichteter Justizvollzugsanstalten als zusätzliche Einwohner bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen soll künftig ein finanzieller Ausgleich für die Nachteile einer Gemeinde durch diese Einrichtungen erfolgen.
2. Die Zuführungen aus dem staatlichen Teil des Landeshaushalts zur Investitionsförderung im Krankenhausbereich werden um 22,5 Mio. € gekürzt. Nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2008 sollen diese Mittel zur Mitfinanzierung der Aufstockung des Förderprogramms für unter Dreijährige verwandt werden.
3. Der Gesetzentwurf ermöglicht es, Zuständigkeiten für die Krankenhausförderung auf die LTH - Bank für Infrastruktur zu übertragen, zu deren Aufgabenbereich bereits eine Reihe von anderen finanziellen öffentlich-rechtlichen Förderungen gehört. Neben anderen Korrekturen sieht der Gesetzentwurf im Übrigen die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen alternative Finanzierungs- und Beschaffungsmodelle wie öffentlich-private Partnerschaften im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hessischen Krankenhausgesetzes zu fördern.

4. Die Hessische Landeshaushaltsordnung wird dahin geändert, dass künftig in geeigneten Fällen ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen ist.

C. Befristung

Das Stammgesetz (Art. 1) ist bis zum 31.12.2011 und das Hessische Krankenhausgesetz 2002 (Art. 3) bis zum 31.12.2008 befristet. Die Hessische Landeshaushaltsordnung (Art. 4) wird bis zum 31.12.2012 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehr-/Minderaufwendungen

Minderaufwendungen durch Kürzungen der jährlichen Zuführung aus dem staatlichen Teil des Landeshaushalts für Investitionsfördermaßnahmen im Krankenhausbereich in Höhe von 22,5 Mio. €.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2008

Vom

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
"Verwaltungskosten § 43"
 - b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
"Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 50"
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "26. April 2006 (BGBl. I S. 1090)" durch die Angabe "14. August 2007 (BGBl. I S. 1912)" ersetzt.
3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"In Gemeinden, in denen nach dem 31. Dezember 2002 erstmalig eine Justizvollzugsanstalt errichtet wurde, schließt die Einwohnerzahl die Zahl der Haftplätze (Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt) ein."
4. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706)" durch die Angabe "20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)" ersetzt.
5. § 23a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 2" wird durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.
 - b) Die Angabe "20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706)" wird durch die Angabe "19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)" ersetzt.
6. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe "und des § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521)." durch die Angabe "in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und des § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)." ersetzt.
7. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl "40 900 000" durch die Zahl "18 400 000" ersetzt.
8. In § 37 Abs. 3 Satz 7 wird die Zahl "2007" durch die Zahl "2008" ersetzt.
9. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801)" durch die Angabe "20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317)" ersetzt.
10. In § 46 Abs. 2 wird das Wort "geändert" durch die Worte "zuletzt geändert" ersetzt.
11. Die Überschrift zu § 50 wird wie folgt gefasst:
"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

Artikel 2 **Übergangsregelung**

(1) Für das Ausgleichsjahr 2008 werden abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt.

(2) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2008 zahlen bis zum 30. September 2008 die Städte

Bad Homburg	1 511 000 Euro
Fulda	795 000 Euro
Gießen	1 161 000 Euro
Hanau	1 761 000 Euro
Marburg	1 125 000 Euro
Rüsselsheim	1 228 000 Euro
Wetzlar	1 027 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002**

Das Hessische Krankenhausgesetz 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 736), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "zuständigen Landesbehörde" durch die Angabe "nach Abs. 4 Satz 1 und 2 zuständigen Stelle" ersetzt.
 - b) Nach Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Das Land kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auf die LTH - Bank für Infrastruktur nach den § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 2 des "LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732) übertragen."
2. In § 25 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 und § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "zuständige Landesbehörde" durch die Angabe "nach § 23 Abs. 4 Satz 1 und 2 zuständige Stelle" ersetzt.
3. In § 27 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "zuständigen Landesbehörde" durch die Angabe "nach § 23 Abs. 4 Satz 1 und 2 zuständigen Stelle" ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - c) In dem neuen Abs. 3 wird die Angabe "bis 3" durch die Angabe "und 2" ersetzt.
5. Nach § 35 wird als § 35a eingefügt:

"§ 35a Förderung im Rahmen alternativer Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Zur Finanzierung von Errichtungsmaßnahmen, die zur strukturellen Weiterentwicklung von Krankenhäusern dringend erforderlich sind, kann die nach § 23 Abs. 4 Satz 1 und 2 zuständige Stelle auf Antrag des Krankenhausträgers bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit Maßnahmen fördern, die im Rahmen alternativer Beschaffungs- oder Errichtungsformen wie öffentlich-privater Partnerschaften oder ähnlicher Vertragsverhältnisse verwirklicht werden.

(2) Die Förderung erfolgt nach § 24 Abs. 3 durch einen Festbetrag oder nach § 26 durch feste Jahresbeträge. Bei einer Förderung nach § 26 ist die Einzelförderung auf höchstens 25 Jahre zu begrenzen; die Gesamtsumme der hierfür jährlich zu zahlenden Fördermittel soll 30 vom Hundert des jeweils für die Förderung nach den §§ 24 und 26 zur Verfügung stehenden Haushaltsvolumens nicht übersteigen.

(3) Die Fördermittel können bewilligt werden, sobald die förderfähigen Kosten auf der Grundlage eines maßnahmenbezogenen Raum- und Funktionsprogramms nach pauschalen Kostenwerten ermittelt worden sind und die Maßnahme in ein Krankenhausbauprogramm aufgenommen worden ist."

6. In § 36 Satz 2 werden die Worte "vierzig Millionen neunhunderttausend" durch die Worte "achtzehn Millionen vierhunderttausend" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "§ 119 Inkrafttreten" durch die Angabe "§ 119 Inkrafttreten, Außerkrafttreten" ersetzt.
2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren)."
3. § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 119 wird wie folgt gefasst:
"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein**

Im Zentrum des Gesetzentwurfs stehen neben der Verlängerung der Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte die Förderung von Standortgemeinden von Justizvollzugsanstalten und die Umschichtung der Verstärkungsmittel vom Krankenhausbereich zur Betreuung der unter Dreijährigen. Außerdem soll durch Art. 3 das Hessische Krankenhausgesetz geändert werden, um die Zuständigkeit für den Vollzug der Krankenhausförderung auf die LTH - Bank für Infrastruktur übertragen und auch Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft fördern zu können. Zusätzlich soll durch Art. 4 die Hessische Landeshaushaltsordnung dahin gehend erweitert werden, dass bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auch Interessenbekundungsverfahren für einen umfassenden Marktüberblick durchgeführt werden sollen.

Schlüsselzuweisungen für die Neuerrichtung einer Justizvollzugsanstalt

Mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2008 soll die Zusage der Landesregierung, dauerhafte Ausgleichszahlungen an Gemeinden zu leisten, auf deren Gebiet nach dem 31. Dezember 2002 erstmalig eine Justizvollzugsanstalt errichtet wurde, umgesetzt werden.

Wie der große Widerstand der Bevölkerung vor Ort gezeigt hat, werden neu zu errichtende Justizvollzugsanstalten von den Bürgern als Standortnachteil der Gemeinde angesehen. Dies war früher nicht der Fall, denn lange Zeit wurden Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf die Beschäftigung und die lokale Nachfrage als positiv und somit als förderlich für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen. In Schlüchtern führte der Protest der Bevölkerung im September 2000 hingegen dazu, dass die Stadtverordnetenversammlung den entsprechenden Bebauungsplan aufhob und dadurch dem Projekt Neuerrichtung einer Justizvollzugsanstalt die rechtliche Grundlage entzog.

Um neue Standorte für Justizvollzugsanstalten zu finden, war und ist es somit notwendig, die entstehenden Standortnachteile für Gemeinden finanziell auszugleichen. Deshalb hat die Landesregierung den Gemeinden 2001 nach dem Motto "Wer seinem Land hilft, dem hilft auch das Land" besondere Unterstützungen und Hilfen in Aussicht gestellt. Neben einer einmaligen Gewährung von 2,56 Mio. € aus dem Landeshaushalt für Einzelmaßnahmen in der Kommune für die Haushaltsjahre 2002/03 wurde vor allem eine dauerhafte Berücksichtigung von Haftplätzen im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) zugesagt, die zu zusätzlichen jährlichen Einnahmen für die Standortgemeinde führen soll. Daraufhin bewarben sich mehrere Gemeinden als Standort für die geplante Justizvollzugsanstalt. Schließlich wurde die neue Justizvollzugsanstalt mit 502 Haftplätzen am Standort Hünfeld errichtet und im Jahr 2006 bezogen.

Durch die Anerkennung der Haftplätze (Belegungsfähigkeit) als zusätzliche Einwohner bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Kommunalen Finanzausgleich werden Hünfeld, der bisher einzigen Standortgemeinde einer neuen Justizvollzugsanstalt, künftig zusätzliche Mittel in folgender Höhe zufließen (Basis der Berechnung: KFA 2007):

Schlüsselzuweisungen	233.303 €
<u>Kreis- und Schulumlage</u>	<u>-119.918 €</u>
Zusammen	113.385 €

Umschichtung von staatlichen Verstärkungsmitteln

Nach der geltenden Rechtslage werden Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für Krankenhäuser, für die die Gemeinden einen gesetzlichen Versorgungsauftrag haben, durch Zuführung von Verstärkungsmitteln von jährlich 40,9 Mio. € mitfinanziert. Aufgrund der guten Ausstattung Hessens im Krankenhauswesen sieht die Landesregierung die Förderung in diesem Bereich weniger dringlich als die Förderung der Betreuung der unter Dreijährigen. Deshalb schlägt sie in ihrem Entwurf des Haushaltsplans 2008 eine Aufstockung der Verstärkungsmittel für den Kinderbetreuungsbereich um 22,5 Mio. € vor. Zur Gegenfinanzierung sollen die Verstärkungsmittel zur Krankenhausfinanzierung entsprechend verringert werden, zumal der schleppende Mittelabfluss beim Krankenhausbauprogramm eine Absenkung in dieser Höhe vertretbar erscheinen lässt.

Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte

Wie in den Jahren 2006 und 2007 soll auch im Finanzausgleichsjahr 2008 die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. ausgesetzt werden. Als Ausgleich haben die Sonderstatusstädte wieder Sonderzahlungen an ihre Landkreise in Höhe des Betrages zu leisten, der von der erhöhten Kreisumlage unter Berücksichtigung der Ausgleichswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch tatsächlich bei den jeweiligen Landkreisen verblieben wäre.

Hessisches Krankenhausgesetz

Die vorgesehene Gesetzesänderung will die Durchführung der Krankenhausförderung insgesamt an neue Entwicklungen anpassen.

Im Zuge der Umsetzung des Regierungsprogramms soll die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Krankenhausinvestitionsförderung auf die LTH - Bank für Infrastruktur ermöglicht werden. Weiter soll es ermöglicht werden, dass auch Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen alternativer Beschaffungs- und Finanzierungsformen wie öffentlich-privater Partnerschaften verwirklicht werden, nach dem Hessischen Krankenhausgesetz investiv gefördert werden können. Zudem soll der Anspruch auf Förderung zum Ausgleich von Eigenmitteln angepasst werden.

B. Einzelbegründung

Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Durch Gesetzesänderungen im FAG ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig geworden.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 10)

Durch diese Gesetzesänderung sollen die Haftplätze (Belegungsfähigkeit) einer an einem neuen Standort erstmalig errichteten Justizvollzugsanstalt wie Einwohner bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden im Kommunalen Finanzausgleich behandelt werden. Sie sind der Zahl der Einwohner, die vom Statistischen Landesamt festgestellt werden, hinzuzurechnen. Somit werden der Zahl der Haftplätze alle Veredelungstatbestände von Gemeinden, die für die Einwohner gelten, zuteil.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 23)

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 23a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 25)

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 34)

Mit dieser Änderung wird die jährliche Zuführung aus dem Landeshaushalt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 40.900.000 € um 22.500.000 € reduziert.

Die Verstärkungsmittel ersetzen die bis zum Jahr 1984 gewährten Bundesmittel zur Krankenhausfinanzierung. Der Bund hatte sich mit dem Krankenhaus-Neuordnungsgesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) aus der Mitfinanzierung zurückgezogen und die Länder anderweitig entschädigt. Nachdem in Hessen zunächst lediglich durch Haushaltsentscheidung entsprechende Verstärkungsmittel bereitgestellt wurden, wurde mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 1988 vom 18. Dezember 1987 (GVBl. I S. 433) die geltende Gesetzesfassung geschaffen. Sie sah jährliche Verstärkungsmittel von 80 Mio. DM, ab Einführung des Euro von 40,9 Mio. € vor.

Wegen der parallel erforderlichen Änderung des § 36 HKHG betreffend die Bemessung der Krankenhausumlage wird auf Art. 3 Nr. 6 verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 37)

Da der Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage der Sonderstatusstädte nach Art. 2 auch 2008 50 v.H. betragen soll, ist der Hebesatz für die Kreisumlage bei den Sonderstatusstädten, die nicht Schulträger sind, bei Erhöhung der Schulumlage nicht um den 1,77-fachen, sondern um den 2-fachen Vomhundertsatz im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden abzusenken.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 45)

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 46)

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 50)

Präzisierung der Überschrift.

Zu Art. 2

Durch Nr. 1 dieser Übergangsregelung wird die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. auch für das Jahr 2008 ausgesetzt.

Durch Nr. 2 der Übergangsregelung werden die Beträge festgesetzt, die die Sonderstatusstädte 2008 ihren Landkreisen als Ausgleich für den unveränderten Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage zu zahlen haben. Sie wurden auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung der Kommunalen Finanzausgleichs 2007 gemäß Erlass vom 4. Januar 2007 berechnet.

Zu Art. 3 Nr. 1-3 (§§ 23, 25, 26, 27)

Die Änderung ermöglicht die Übertragung von Aufgaben der Krankenhausförderung auch auf die LTH - Bank für Infrastruktur. Der Regelung entsprechen die § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 2 des "LTH - Bank für Infrastruktur"-Gesetzes, wonach der LTH - Bank für Infrastruktur über die von ihr bereits wahrgenommenen Förderungsaufgaben hinaus weitere Aufgaben übertragen werden können.

Zu Art. 3 Nr. 4 (§ 30)

Bisher gewährt § 30 Abs. 3 einen Anspruch auf Förderung zum Ausgleich von vor Beginn der Förderung nach dem HKHG eingesetzten Eigenmitteln auch bei teilweisem Ausscheiden eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan. Der Anspruch besteht alternativ zum Anspruch aus § 31 auf Schließungsförderung. Nachdem im letzten Jahr die Schließungsförderung insoweit geändert wurde, dass ein bloßer Bettenabbau nicht mehr gefördert wird, soll auch der Anspruch zum Ausgleich von Eigenmitteln so angepasst werden, dass er nur noch bei vollständiger Schließung in Anspruch genommen werden kann.

Zu Art. 3 Nr. 5 (§ 35a)

Durch die neue Vorschrift des § 35a wird die Möglichkeit geschaffen, alternative Finanzierungs- und Beschaffungsmodelle wie öffentlich-private Partnerschaften im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hessischen Krankenhausgesetzes zu fördern. In der Vergangenheit bestand bundesweit Unklarheit, ob derartige Modelle mit den Förderbestimmungen vereinbar sind und ob ggf. Bundes- oder Landesrecht zu ändern ist. Ein hierzu im letzten Jahr vom Hessischen Sozialministerium in Auftrag gegebenes Gutachten der Gesellschaft Pricewaterhouse Coopers kam zu dem Ergebnis, dass hierzu eine Änderung der landesrechtlichen Vorschriften ausreichend ist.

Abs. 1 stellt in Anlehnung an § 3 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2007 klar, dass Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft nur bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit gefördert werden können. Der Bezug auf vergleichbare Vertragsverhältnisse macht deutlich, dass die Vorschrift trägerübergreifend gilt, also auch für freigemeinnützige oder private Krankenhausträger Anwendung findet.

Abs. 2 stellt klar, dass die Förderung sowohl durch einen Festbetrag erfolgen kann als auch durch jährlich zu zahlende Beträge für die Nutzung des Krankenhausgebäudes. Hierbei wird eine Höchstförderung von 25 Jahren geregelt, um dem Lebenszyklusgedanken von Projekten in öffentlich-privater Partnerschaft Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll die langfristige Zahlung

auf nicht mehr als 30 v.H. des für die Investitionsförderung nach den §§ 24 und 26 zur Verfügung gestellten Haushaltsvolumens begrenzt werden, um eine unzumutbare Vorbelastung des Haushalts zu vermeiden. Da der Maßnahmenbeginn bei solchen Vorhaben zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die förderfähigen Kosten noch nicht abschließend feststehen, enthält Abs. 3 eine krankenhausspezifische Ausnahmeregelung, nach der eine Bewilligung auf der Grundlage eines maßnahmespezifischen Raum- und Funktionsprogramms nach pauschalen Kostenwerten erteilt werden kann. Die Förderung anhand von durchschnittlichen Kostenrichtwerten wurde in der Vergangenheit bereits vom Landesrechnungshof vorgeschlagen.

Zu Art. 3 Nr. 6 (§ 36)
Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 7.

Zu Art. 4 Nr. 1
Durch das vorgelegte Änderungsgesetz wird eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses der Landeshaushaltsordnung notwendig.

Zu Art. 4 Nr. 2
Die Ergänzung in § 7 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sieht vor, dass Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden sollen, um einen umfassenden Marktüberblick zu erlangen. Im Unterschied zum Vergabeverfahren ermöglichen sie dem Land, vor einer grundsätzlichen Entscheidung über eine private Aufgabenwahrnehmung unverbindlich den Markt zu erkunden.

Ein Interessenbekundungsverfahren kommt bei der Planung neuer und der Überprüfung bestehender Maßnahmen oder Einrichtungen in Betracht. Es erfordert eine Erkundung des Marktes nach wettbewerblichen Grundsätzen. Das Ergebnis der Markterkundung ist mit den sich bietenden Lösungsmöglichkeiten zu vergleichen, um eine wirtschaftliche Bewertung zu gewährleisten.

Das Interessenbekundungsverfahren ersetzt nicht das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Wenn das Interessenbekundungsverfahren ergibt, dass eine private Lösung voraussichtlich wirtschaftlich ist, ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchzuführen.

Zu Art. 4 Nr. 3
Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Landeshaushaltsordnung.

Zu Art. 5
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände

In der Anhörung im hessischen Ministerium der Finanzen am 21. August 2007 wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden kritisiert, dass die jährliche Zuführung aus dem Landeshaushalt zur Förderung von Investitionen im Krankenhausbereich von 40,9 Mio. € auf 18,4 Mio. € gekürzt werden soll. Diese Kürzungen seien nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes je zur Hälfte durch die Krankenhausumlage, die die Landkreise und die kreisfreien Städte zu entrichten hätten, und durch die Mittel aus dem Steuerverbund auszugleichen. Die Verbände plädierten dafür, dass die Zuführung für die Investitionsförderung der Krankenhäuser unverändert bleibe und die Aufstockung des Betreuungsprogramms für Unterdreijährige mit zusätzlichen Zuführungen aus dem Landeshaushalt mitfinanziert werde.

Die Vertreterin des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sprach sich auch dagegen aus, dass Haftplätze in Justizvollzugsanstalten künftig bei der Festlegung der relevanten Einwohnerzahl für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt werden. Es wurde bestritten, dass eine Justizvollzugsanstalt für die Standortgemeinde eine Belastung darstelle.

Wiesbaden, 6. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar